

22/SN-206/ME
1 von 4

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 908/3/1992

Bezug:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz);
Stellungnahme

| | |
|---------------------|-------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| 42-GE/1992 | |
| Datum: | 30. JULI 1992 |
| Verteilt: | 31. Juli 1992 Fro |

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

J. Sladko - Tarant

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 24. Juli 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Delernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 908/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise
und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Juni 1992, Zl. 76.201/4-I/7/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Grundsätzliche Zustimmung:

Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf angestrebte Aktualisierung des Fremdenpolizeirechtes, das gleichzeitig auch die fremdenrechtlichen Bestimmungen des Paßgesetzes miterfaßt und das den auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übernehmenden Freiheiten des EWG-Vertrages in Bezug auf den Personenverkehr für EWR-Bürger Rechnung trägt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die damit angestrebte Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit liegt sowohl im Interesse der von der Rechtsmaterie betroffenen Menschen, wie auch einer kostensparenden Verwaltungstätigkeit.

2. Kostenbelastung der Länder

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstreicht aber neuerlich die schon wiederholt geäußerten Forderungen der Länder nach Mitsprachemöglichkeit bei Gesetzesinitiativen, die in weiterer Folge eine zusätzliche Belastung der Landeshaushalte nach sich ziehen. Die heranstehenden Finanzausgleichsverhandlungen werden zum Anlaß genommen werden müssen, den laufenden Bestrebungen des Bundes entgegenzuwirken, budgetäre Engpässe dadurch zu bewältigen, daß die Kostentragung den Ländern abgetreten wird.

Im vorliegenden Gesetzentwurf enthält der § 46 eine derartige Bestimmung, die für die Länder zusätzliche Kosten bringen würde. Während bisher für die Vollziehung der Schubhaft die vorhandenen Hafträume bzw. solche der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörden bzw. des örtlich zuständigen gerichtlichen Gefangenenhauses heranzuziehen sind, soll mit der Neufassung der maßgeblichen Rechtsvorschriften für jede Bezirksverwaltungsbehörde und Bundespolizeibehörde die Unterhaltung eigener Hafträume vorgeschrieben werden. Für den Fall, daß ein derartiger Vollzug in der zuständigen Behörde nicht möglich ist, so soll zwar weiterhin die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, sowie das sprengelmäßige zuständige gerichtliche Gefangenenhaus aushelfen müssen. Die dadurch entstehenden Kosten sind aber von jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, voll zu ersetzen.

Die Regelungsabsicht die mit dieser Neuerung verfolgt wird, wird in den erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Bestimmung ziemlich unverblüht offengelegt, wenn dort darauf hingewiesen wird, daß einerseits damit erreicht werden soll, daß die Fremdenpolizeibehörden nach Möglichkeit eigene Hafträumlichkeiten einrichten und es vermieden werden soll, daß die Kosten dann, wenn sie vom Fremden nicht eingebracht werden können, nicht stets dem Bund überwältzt werden können, sondern im Regelfall zu Lasten jenes Landes, daß den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörde zu tragen hat, gehen sollen.

3. Strukturelle Klarstellung erforderlich:

Es kann keinesfalls im Interesse einer kostensparenden Verwaltungsführung liegen, wenn angesichts der gestiegenen Ansprüche an Hafträumlichkeiten, wie sie durch die verfassungsrechtliche Fixierung spezifischer Rechte der Festgenommenen festgelegt sind, derartige Räumlichkeiten in jeder Bezirksverwaltungsbehörde einzurichten sind. Es muß eine Lösung angestrebt werden, die einerseits den konkreten Bedarf entspricht und andererseits nicht ausschließlich das Ziel verfolgt, die budgetären Folgewirkungen vorrangig auf die Länder zu überwälzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 27. Juli 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobner